

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

216 (15.9.1869)



# Beilage zu Nr. 216 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 15. September 1869.

## Deutschland.

**München, 11. Sept.** Die offiziöse Korr. Hoffm. schreibt heute:

Wir haben es nicht für nöthig gehalten, die Behauptung einiger Blätter — daß zwischen Bayern und Preußen über den Eintritt in den Norddeutschen Bund verhandelt werde, daß sogar schon ein geheimer Vertrag darüber abgeschlossen sei u. s. w., zu dementiren, da sich die absichtliche Unwahrheit dieser Angaben für jeden Bemühten ohnehin von selbst ergibt. Nachdem jedoch die „Frankf. Ztg.“ nunmehr mit diesen Klagen die Nachricht von der Zusammenkunft des Fürsten v. Hohenzollern mit Fürst Gortschakoff und Lord Clarendon in Verbindung bringt, so erklären wir, daß der bayerische Minister Fürst Hohenlohe zu der angegebenen Zeit sich in Aussee befand und diesen Ort nicht verlassen hat. Sollte also, wie behauptet wird, wirklich ein Telegramm vorhanden sein, durch welches „für den bayerischen Ministerpräsidenten auf den 3. Sept. im Hotel Schrieder zu Heidelberg Zimmer bestellt worden“, so müßte eine Mystifikation in Witten liegen.

**Siegen, 9. Sept. (Wett. Vot.)** Bei dem gelegentlich des landwirthschaftlichen Festes dahier stattgehabten Festschmaße war auch Minister v. Dalwigk anwesend und fand sich gedrungen, von ihm ausgebrachten Toast auf den Großherzog damit einzuleiten, daß er es als sein besonderes Verdienst hervorhebe, daß bei den Verträgen von 1866 die Provinz Oberhessen dem Großherzogthum und dem Großh. Hause erhalten geblieben sei. Der Reichstags-Abgeordnete Frhr. v. Rabenau nahm darauf Veranlassung, auf die Politik des Hrn. v. Dalwigk einige Streiflichter fallen zu lassen und namentlich hervorzubringen, daß es viel mehr im Interesse der Provinz Oberhessen und des ganzen Landes gewesen wäre, wenn derselbe 1866 auf den Eintritt des ganzen Großherzogthums in den Norddeutschen Bund eingewirkt hätte. Auf die baldige Ausführung dieses durch die Lage und die Verhältnisse unseres Landes mit dringender Nothwendigkeit gebotenen Eintritts des ganzen Großherzogthums in den Norddeutschen Bund brachte er ein Hoch, in welchem die anwesenden oberhessischen Gutbesitzer lebhaft einstimmten, während sich der Beamten einige Verlegenheit bemächtigte.

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien, 11. Sept.** Gegen die beiden Ministerialverordnungen vom 7. Juni und vom 7. Aug. über die Disziplinargewalt der Bischöfe (vergl. Nr. 406) hat der Pr. u. n. er Bischof, Graf Schaaffgotsch, ein Dözesankurrende erlassen. Es heißt darin:

Uns ist unser Verhalten durch die kirchlichen Canones schon vorgezeichnet. Wenn ein Priester, auf dessen Einschließung in eine geistliche Korrektionsanstalt wir erkannt haben, unseren Spruch nicht für gerechtfertigt hält, steht ihm die Berufung an die höheren kirchlichen Instanzen offen; ergreift er diese nicht und verweigert er befehlungsgerichtet den Gehorsam, indem er etwa der Korrektionshaft sich nicht unterzieht oder dieselbe eigenmächtig verläßt, so verfällt er den Zensuren der Kirche und wird, als zum Vollzuge der heiligen Handlungen nicht mehr berechtigt, dem Klerus und den Gläubigen der Diözese, und wenn es noch thut, auch in den benachbarten Diözesen namhaft gemacht. Was die in der zweiten Verordnung den Bischöfen und den Ordensobern gestellte Zumuthung betrifft, Bezeichnungen der in Haft befindlichen Korrigenden den Bänderschäft zuzumitteln, so könnte derselben nur dann Folge gegeben werden, wenn dem Staate die Oberaufsicht über die Kirche in Uebung der Disziplinargewalt zuläme. Da dieser Kompetenz, abgesehen von dem natürlichen Rechte der Kirche, auch Art. XV des Staatsgrundgesetzes widerspricht, müssen Bischöfe und Ordensobern gegen die vorerwähnte Zumuthung sich verwahren und können nicht lebhaft genug ihr Bedauern ausdrücken, daß man von dem vereinzelten, nicht einmal noch gerichtlich konstatirten Falle zu krafsam Anlaß zu einer Maßregel gegen sämtliche Bischöfe und Ordensobern des Reiches genommen und derselben die verlegende Motivirung gegeben hat, Rücksichten der Menschlichkeit und der Gesundheitspflege hätten eine solche Vorfrage erbeizt. Endlich zweifeln wir sehr, daß die Vorsteher der Regulargemeinden es für ihre Pflicht erachten werden, den Inhalt der Ministerialverordnung vom 7. Aug. ihren Kandidaten vor der Professablegung bekannt zu machen, da dies eben so viel hieße, als den Kandidaten erklären, das Gelübde des Gehorsams, das sie jetzt abzugeben im Begriffe stehen, binde sie nicht, und sie könnten die Berufung dagegen feinerzeit an die Staatsgewalt ergreifen.

## Schweiz.

**Bern, 10. Sept.** Gegenüber dem neuen Auftreten des Bürgerrechts-Schachers schreibt der „Bund“:

Man hat die Reichsämter als eine Demüthigung für die Schweiz betrachtet und sie von Bundes wegen verboten. Ist es aber nicht noch tausendmal demüthigender für uns, wenn der Schild der Hel-

vetia zum künstlichen Schlupfwinkel verzärtelter Mutterhöhnchen aus aller Herren Länder, die der Musfete entlaufen wollen, gemacht wird? Wir betrachten es als eine Ehrenpflicht der Schweiz und der einzelnen Kantone, solchen Schandthaten an ihrer Ehre mit aller Energie entgegenzutreten, und wir erwarten daher mit aller Zuversicht, daß, abgesehen von den Maßregeln der einzelnen Kantone, auch in der nächsten Bundesversammlung dazu der Anstoß gegeben werde.

## Badische Chronik.

### \*. Vom 11. Kongress deutscher Volkswirthe.

(Fortsetzung.)

4. September. V. Verhandlung über die Haftbar-  
machung der Unternehmer für Unfälle. Dr. Braun  
(Berlin) begründet folgende Anträge:

„Der volkswirthschaftliche Kongress wolle beschließen:  
Die in Betreff der Haftbarkeit industrieller Unternehmer (namentlich von Eisenbahnen und Bergwerken) für die Unfälle, welche durch den Betrieb eintreten, sowie in Betreff der gerichtlichen Geltendmachung der Schadenersatzforderung und der Beweisaufnahme über deren Betrag gegenwärtig in Deutschland bestehende Gesetzgebung ist reformbedürftig.“

Die Reform ist zunächst Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt des Norddeutschen Bundes.

Die Mängel im gerichtlichen Verfahren haben ihre Beseitigung durch die Zivilprozessordnung des Norddeutschen Bundes zu erwarten.

Die Mängel des Zivilrechts sind zu beseitigen mittelst Durchführung des Grundgesetzes, daß der Unternehmer in Folge eines jeden durch ihn selbst, oder durch seine Leute innerhalb des Geschäftsbereiches, in welchem sie von ihm verwandt werden, oder in Folge der Mangelhaftigkeit der Betriebsanrichtungen und Betriebsmittel veranlaßten Unfalls dem Beschädigten oder dessen Hinterbliebenen für das volle Interesse haftet, und er sich von seiner Haftung nur durch den Nachweis der eigenen Schuld des Beschädigten oder eines nicht aus der Natur des Unternehmens hervorgehenden Schadens durch höhere Gewalt befreien kann.“

Prof. Dernburg (Halle) bringt folgenden Gegenantrag ein:  
„Der volkswirthschaftliche Kongress wolle erklären:

Die Unternehmer bergmännischer und industrieller Unternehmungen haben für alle in Folge des Betriebs ihren Angestellten und Arbeitern zustehenden Unfälle zu haften, falls dieselben nicht in deren eigener Schuld ihren Grund haben.“

Als Resultat der Diskussion ergibt sich die Annahme der Anträge des Referenten, jedoch unter Streichung der alin. 3 und 4.

Die Erörterung der übrigen, noch auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände muß vertagt werden.

Man gestatte mir nach diesem nackten Geschäftsbericht noch einige erläuternde Bemerkungen.

Fünf Verhandlungsgegenstände, darunter einer weder erledigt, noch verlagert, einer theilweise und einer ganz verlagert wird — welche ein Ergebniß! Die Referenten entweder, oder die ganze Versammlung müssen der Gegenstände nicht mächtig, die letzteren müssen nicht genügend vorbereitet gewesen sein.“ Ich höre dieses schnellfertige Urtheil, und zugleich wird man mir's übel nehmen, daß ich bei einer solchen Armuth an Resultaten von einem lucrum cessans der Nichttheilnehmer geredet. Nun wird man mir aber zugeben, daß es sich im vorliegenden Fall keineswegs um Gegenstände handelte, die man bloß zu dekretiren brauchte, sondern um solche, die diskutirt werden mußten, um solche, die eine sehr gründliche Diskussion verlangten, und daß, wenn die Diskussion von so verschiednenartigen Gesichtspunkten ausging und so entgegengesetzten Resultaten gelangte, daß eine Einigung nicht zu erzielen war, es nicht nur gerathener erscheinen mußte, die Verhandlungen theils zu vertagen, theils abzubrechen, als sie mit einer geschraubten, zweideutigen Sentenz zu beschließen, sondern daß eben jene unerledigten, oder vertagten Erörterungen den Theilnehmern eben so gut das größte Interesse abenthätigen, die vielseitigste Anregung gewähren konnten, als wenn schließlich Alles sich über eine Sentenz verhängt hätte.

Und so war es in der That. Ich will den Referenten ad 1. — Aktiengesellschaftsrecht — nicht von jedem Verschulden an der Nichtannahme seiner ersten Sätze freisprechen, von denen wenigstens 1. und 2. (betreffend das wirthschaftliche Berechtigungsgebiet der Aktiengesellschaft) kaum Bedenken gefunden hätten, wenn sie, anstatt in der mitunter übergeistreichen Weise, in die der Referent (Dr. M. Meyer — Breslau) ab und zu verfällt, mit nüchternen, vom Wesen der Aktiengesellschaft und von den bei der Wahl des Gesellschaftsbetriebes maßgebenden verschiedenen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Erwerbsgeschäfte hergenommenen Gründen verteidigt worden wären. Aber die Begrenzung des Berechtigungsgebietes der Aktiengesellschaft ist eine Aufgabe, die ihre ganz besonderen Schwierigkeiten hat, zumal bei uns, wo man seit etwa zwanzig Jahren diese leicht zu begründende Gesellschaftsform für die verschiedenartigen Unternehmungen geeignet ge-

funden hat, ohne daß unter allen Umständen die richtige Wahl völlig gerechtfertigt worden wäre, oder die Fehlwahl sich nachmals gerächt hätte. Die meisten Redner betrachteten übrigens diese Erwerbsgesellschaftsform jedenfalls in einem allzuungünstigen Lichte. Solcher Auffassung gegenüber war es ein Gewinn, daß die überwiegende Mehrheit in ihrem Botum jener Form die Freiheit rettete. Vielleicht ist der Beweis sogar zu erbringen, daß das Konzeptionswesen die Anwendung dieser Form auf dafür ungeeignete Gebiete eher befördert als verhütet hat.

Zu II. der Tagesordnung (Armenwesen) war es vielleicht ein Fehler des auf einem Kompromiß beruhenden, von dem Referenten — Prof. Böhmert — eingebrachten Antrages, daß man diesem den Kompromiß noch anmerkte. Man hätte vielleicht zu einem Mehrheits-Meinungsausdruck kommen können, wenn man als Ideal der Armenpflege die umfassend organisirte freiwillige Armenvereinsthätigkeit hingestellt, dann aber der Wirklichkeit die Konzeption gemacht hätte, zu erklären, daß diesem Ideale am sichersten zugesteuert werde auf dem Wege eines auch der organisirten freiwilligen Thätigkeit ihre bestimmte Rolle anweisenden, im Uebrigen aber für die Fälle, daß diese nicht ausreicht, bestimmte Normen aufstellenden Gesetzes. Es blieben dann allerdings immer noch die schwierigsten Fragen übrig (Unterstützungswohnsitz, Ausbringung der Mittel, Beschränkung der Stiftungcn); aber auf diese hätte sich die Debatte dann konzentriren können, während sie sich so eigentlich um den Fehler in der Fassung des Antrags drehte. Aber auch so wäre man vielleicht noch zu einer bestimmten Meinungsäußerung gekommen, wenn nicht im allerletzten Moment, dicht vor Schluß der Debatte, eine sesselnde, aber verführerische Rede Gneiff's manche der Freunde der freiwilligen Armenpflege wanken gemacht, bei anderen zu große Hoffnungen zu Gunsten der Kommunal-Armenpflege der Zukunft erweckt, einen großen Theil der Versammlung wegen der Gefahren der bestehenden Zustände beruhigt hätte. Die Rede war selbstverständlich interessant und lehrreich genug — aber wenn ähnliche Anschauungen in weiten Kreisen Platz greifen sollten, so würde man eben das Armenwesen überall lassen wie es ist, und eine Korrektur seiner Mängel lediglich von der Kommunalverwaltung der Zukunft, wie sie Gneiff vor der Seele steht, erwarten müssen.

Daß die Vertagung dieser Verhandlungen eher ein Gewinn als ein Schaden zu nennen ist, wird Jeder einsehen, der sich einigermaßen eingehend mit der weithichtigen Frage befaßt hat. Und zu solcher Beschäftigung wird inzwischen ein demnächst erscheinendes Werk über „Armenwesen und Armengesetzgebung in europäischen Staaten“ (Berlin, F. A. Herbig) neuen und willkommenen Stoff in Hülle und Fülle bieten. (Schluß folgt.)

F. Zur Geschichte Badens I. Es sind in der neuesten Zeit so viele Beiträge zur Geschichte Badens beigebracht worden, daß wir wenigstens eine kurze Erwähnung derselben für unsere Blätter als Korrespondent dieser Blätter halten.

Und da erwähnen wir denn zuerst, daß Pfarrer Hermann Wirth sein Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg im Laufe des Jahres bis zum zweiten Hefte des zweiten Jahrganges fortgeführt hat. Es enthält dasselbe „die Schicksale Heidelbergs im 30jährigen Kriege (1621 und 1622)“, „das kurfürstliche Lustjagen in Neckargemünd“, eine „Bierordnung der Stadt Heidelberg“ von 1603, „eine Beschreibung des pfälzischen Oberamts Heidelberg“, endlich die von Friedrich dem Siegreichen ertheilten Freiheiten und Ordnungen der Stadt Heidelberg. Die dem Verfaßten der Zeitzeit weniger zugänglichen Ausdrücke und Verhältnisse sind vom Verf. erklärt, wobei wir ihm nur zu bedenken geben, daß das S. 118 erklärte Wort „Reise“ wohl im Allgemeinen Kriegszug, nicht die Pflicht, die reisenden fürstlichen Personen durch ein gewisses Okiet zu begleiten, (Selekt) bedeute. Die behandelten Stoffe sind für die Geschichte Heidelbergs gewiß interessant; nur hätten wir gewünscht, daß der Verf. sich vorerst nur auf ungedruckte Mittheilungen beschränkt hätte. Allerdings sind die beiden ersten, schon gedruckt vorliegenden geschichtlichen Stoffe recht interessant und der letztere ist auch eher eine Bearbeitung als ein Abdruck; allein sie wären wohl auf eine spätere Zeit zu verlegen gewesen. Namentlich hat der erste Absatz, die Beschwerde der Bürgerchaft gegen einen Rechenschaftsbericht des Gouverneurs v. d. Merwen, nur dann weiter gehendes Interesse, wenn er mit der letzteren selbst verglichen und namentlich unter Beirath eines Militärs zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Belagerungsgeschichte der Stadt und Festung ausgearbeitet vorläge. Wöge der kundige Verfaßer dieses in einer eigenen kleinen Schrift thun.

Hamburg, 8. Sept. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Holfatia“, Kapitän Ehlers, welches am 25. Aug. von hier und am 28. August von Havre abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 5 Stunden am 6. Sept., 11 Uhr Abends, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

D. 623. Nippoldsau.  
**Holzverkauf.**  
Aus hiesiger Pfarr- und Kirchenfondswaldung werden am  
Dienstag den 28. d. M.,  
Vormittags 11 Uhr,  
im Gassenhause zum Erbprinzen dahier nachverzeichnete  
Hölzer öffentlich versteigert, als:  
935 Stämme Langholz mit . . . 49,451 G,  
62 1/2 Kiste. tannene Scheiter,  
55 1/2 „ „ „ „ „ „ „  
2 1/2 „ „ tannene Kübelholz.  
Stiftungswaldhüter Herrmann zu Zwißelsberg ist  
angewiesen, auf Verlangen diese Hölzer vorzuzeigen  
und über die Eintheilung der einzelnen Lose Aus-  
kunft zu geben.  
Nippoldsau, den 10. September 1869.  
Die Stiftungs-Commission:  
F r e y.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
Ladungsverfügungen.  
G. 773. Nr. 10,980. Raffatt.  
J. Söhn  
S. Söhn in Raffatt  
gegen  
Simon Herm von Wittigheim, z. Z.  
flüchtig.  
Forderung betr.  
B e s c h l u ß.  
Der Kläger hat, durch Kommissionär Kopf von  
hier vertreten, am 28. v. M. vorgetragen, der Beklagte  
habe am 4. April 1866 von ihm einen Anzug für 25 fl.  
gekauft und die Verurteilung des Beklagten zur Zah-  
lung dieser Summe begehrt. Zur mündlichen Ver-  
handlung der Klage wird Tagfahrt auf  
S a m s t a g den 16. t. M.,  
V o r m. 9 U h r,  
angeordnet, wozu der Vertreter des Klägers und der  
Beklagte, der letztere bei Vermeidung der Annahme

des Zugeständnisses der Klagehatsachen und des Aus-  
schlusses mit den Einreden, beide aber mit der Auffor-  
derung, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzu-  
bereiten und die ihnen zu Gebote stehenden Urkunden  
mitzubringen, vorgeladen werden. Dem Beklagten  
wird zugleich aufgegeben, einen am Ort des Gerichts  
wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls  
alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse zur Er-  
öffnung an dem Sitzungsort des Gerichts angehalten  
werden.  
Raffatt, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
W a g.  
G. 789. Nr. 8074. Wiesloch. (Liquid-Er-  
kenntnis.)  
In Sachen  
Hauptlehrer Ignaz Wörner von Roth  
gegen  
Karl Heinzmann von Malß, zur  
Zeit flüchtig.  
Forderung betr.,

ergeht auf weiteren Antrag des klagenden Theiles  
B e s c h l u ß.  
1) Da der beklagte Theil dem bedingten Zahlungs-  
befehl vom 17. Juli 1869, Nr. 6675, welcher ihm nach  
der Beurkundung des Gerichtsboten am 23. zugestellt  
wurde, innerhalb der gegebenen Frist weder Folge ge-  
leistet, noch die gerichtliche Verhandlung der Sache  
verlangt hat, so wird auf klägerisches Anrufen die ein-  
geklagte Forderung von 33 fl. nebst Zinsen zu 6 Pro-  
zent vom 3. Juli 1868 für zugestanden erklärt, und  
dem beklagten Theile, unter Verfallung desselben in die  
Kosten des Verfahrens, aufgegeben, diese Forderung  
binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Pfändvol-  
streckung zu bezahlen.  
2) Hieron erhält der klagende Theil Nachricht.  
3) Der Gerichtsbote hat dieses Erkenntnis beiden  
Theilen zuzustellen und die geschene Zustellung zu  
den Akten zu beurkunden.  
Dem nach der Beurkundung des Bürgermeistersamt  
Malß flüchtigen Beklagten wird Vorstehendes eröffnet,



und dabei aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber zur Empfangnahme der Verfügungen anzustellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst oder in ihrem wirklichen Wohnsitz zustellen sind, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie eröffnet wären, nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Wiesloch, den 7. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K. Erler.

#### Öffentliche Aufforderungen.

785. Nr. 9436. Stodach. Unter dem Nachlass der verstorbenen Wittwe Geiger — Maria Eva, geb. Schwarz — von Bodmann befindet sich eine Liegenschaft, nämlich 60 Ruder Land im Kaufmann, dortiger Gemarkung, Lagerbuch Nr. 2204 und 2191, eintr. neben dem Flutgraben, anderl. Albert Schulz zu Bodmann.

Da wegen mangelnden Eintrags des Erwerbstitels die Gewähr nicht ertheilt werden kann, so werden alle diejenigen, welche an der gedachten Liegenschaft im Grund- und Unterpfandbuche nicht eingetragene dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu machen glauben, aufgefordert, solche

innen 2 Monaten geltend zu machen, ansonst sie gegenüber der gesetzlichen Erbden der Verstorbenen verloren gehen.

Stodach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Saur.

766. Nr. 10,095. Breisach. Sidonia Strittmatter, Ehefrau des Franz Fischer von Acharen, befißt auf Aebelen ihrer Mutter, der Frau des Georg Strittmatter, Katharina, geb. Kranzer, von da 2 Mannshausen Ader auf der Gemarkung Acharen im Obnet, neben Bonaventura Kranzer und Georg Probst, unten Weg. Weil die Erblasserin eine Erwerbserkunde nicht befißt, verweigert das Ortgericht den Eintrag und die Gewähr des Eigentumsübergangs zum Grundbuche. Diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieses Grundstück haben, werden aufgefordert, solche

innerhalb 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls der demaligen Besitzer gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 4. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

762. Nr. 6945. Bühl. Da auf die öffentliche Aufforderung vom 8. Juni d. J., Nr. 4768, keine Anmeldung erfolgt ist, werden die erwähnten Rechte und Ansprüche dem jetzigen Besitzer gegenüber für verloren erklärt.

Bühl, den 31. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Eichrodt.

761. Nr. 7261. Bühl. Da auf die öffentliche Aufforderung vom 29. Mai d. J., Nr. 4339, keine Anmeldung erfolgt ist, werden die erwähnten Ansprüche und Rechte dem jetzigen Besitzer gegenüber für verloren erklärt.

Bühl, den 4. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Eichrodt.

774. Nr. 14,480. Vörrach. Gegen Kaiser Georg Friedrich Edelin von Vörrach haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 24. September d. J., Vorm. 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, durch die Post zugesandt würden.

2) Nachricht hieven an den künftigen Gemeinshuldner, der mit dem vorgeladen wird, bis zur Tagfahrt einen hier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller gerichtlichen Verfügungen anzustellen und an der zu benennen, als sonst dieselben mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an die Amtsgerichtstafel hier angeschlagen würden.

Vörrach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Keremater.

701. Nr. 13,516. Bruchsal. Gegen den Kaufmann Eugen Faulhaber von Bruchsal haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 4. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn

sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesandt würden.

Bruchsal, den 28. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Staiger.

765. Nr. 13,015. Offenburg. Gegen den Nachlass des Schneiders Josef Epismüller von Zunsweier haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 4. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesandt würden.

Offenburg, den 4. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Weigel.

770. Nr. 20,345. Mannheim. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Maurers Franz Kallenberger von Mannheim, Forderung und Vorzug betr.

Gegen Maurer Franz Kallenberger von Mannheim haben wir Cant erkannt, und wird dessen Schulden aufgenommen, ihre Schuldbeträge vor weiterer dieserseitiger Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemanden als an den einwilligen Massepfleger, Gerichtshaupter Christoph Fischer dahier auszubezahlen.

Mannheim, den 7. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F. A. d. R. Ulrich.

760. Nr. 2155. Mannheim. Herr Anwalt Dr. Grimm hat für die Ehefrau des Jakob Schaaß VII. in Freudheim, Susanna Elisabeth, geb. Benzinger, eine Klage auf Vermögensabsonderung gegen ihren genannten Ehemann erhoben, und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung hierüber auf Samstag den 6. November d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt; wovon die Gläubiger des Beklagten benachrichtigt werden.

Mannheim, den 6. September 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.  
Stempf.

729. Vörrach. Gabriel Kühn, ledig, von Vörrach ist zur Verlassenschaftsmasse seines Vaters, Wirters Johann Georg Kühn von Vörrach, als Erbe berufen. Dessen Aufenthalt ist seit dem Jahr 1855 unbekannt, weshalb derselbe zur Geltendmachung seiner Erbschaftsansprüche mit Frist von drei Monaten vorgeladen wird. Nach fruchtlosem Umlauf der Vorladungsfrist wird die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen, welchen sie zuläme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Vörrach, den 6. September 1869.  
Der Großh. Notar des II. Distrikts:  
Damm.

736. Weinheim. Lazarus Kaufmann, ledig und großhändlerischer Handelsmann von Leutershausen, ist zur Erbschaft seiner Mutter, der Joh. Kaufmann Witb., Fanny, geborne Medesheimer, von da berufen.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme der Erbschaft anher zu melden, widrigenfalls solche lediglich Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zuläme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Weinheim, den 31. August 1869.  
Großh. Notar  
Kopp.

753. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:  
1) D. 3. 581 d. Firm.Reg. Firma „Eugen Schwab“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens.  
2) D. 3. 202 d. Firm.Reg. Karl Kullmann ist aus der Handelsgesellschaft „Joh. Schweizer sen.“ in Mannheim ausgetreten, Karl Kläffer ist als gleichberechtigter Theilhaber in diese Gesellschaft eingetreten.

3) D. 3. 66 d. Firm.Reg. Daniel Pfeitner ist als Prokurist der Firma „Guliao Agardi“ in Mannheim bestellt.  
4) D. 3. 582 d. Firm.Reg. Firma „Rudolf Sepp“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens.  
5) D. 3. 295 d. Firm.Reg. Die Gesellschaft „Saacke & Sepp“ in Mannheim ist aufgelöst und die Firma erloschen.

6) D. 3. 386 d. Firm.Reg. Die Procura des Georg Leffson für die Firma „Rabus & Stoil“ in Mannheim ist

zurückgezogen.  
7) D. 3. 508 d. Firm.Reg. Die Firma „Leopold Blumenstein“ in Mannheim ist erloschen.  
8) D. 3. 326 d. Firm.Reg. Firma „Gebr. Blumenstein“ in Mannheim. Die zur Vertretung wie zur Unterschrift gleichberechtigten Theilhaber dieser seit dem 1. Juli 1869 gegründeten Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Leopold Blumenstein und Abraham Blumenstein dahier.

9) D. 3. 217 d. Firm.Reg. Friedrich Wilhelm Bär ist durch Tod aus der Handelsgesellschaft „Bär & Cie.“ in Mannheim geschieden und dessen Sohn Adolf Bär mit dem Rechte der Vertretung und der Ueberschrift in dieselbe eingetreten.  
10) D. 3. 326 d. Firm.Reg. Wolf Gieser aus der Handelsgesellschaft „G. Gieser & Dohheim“ in Mannheim ausgetreten, Hermann Gieser ist in diese Gesellschaft eingetreten mit dem Rechte der Vertretung und Unterschrift. Die Zweigniederlassung in Waldorf ist aufgelöst.

11) D. 3. 523 d. Firm.Reg. Die Zweigniederlassung dahier der Firma „J. Weissmann II.“ in Biernheim ist aufgehoben und die dem Leopold Vorsch für diese Zweigniederlassung ertheilte Procura zurückgezogen.  
Mannheim, den 30. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Erler.

754. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:  
D. 3. 327 des Ges.Reg. Handelsgesellschaft: Sator, Löwenberg und Neumann in Mannheim. Die zur Zeichnung der Firma gleichberechtigten Theilhaber dieser seit dem 1. August l. J. bestehenden Gesellschaft sind: Rudolf Sator, Kaufmann dahier, Abraham Löwenberger, Bürger in Löhlschaden, Kaufmann, dahier wohnhaft, und der gleichfalls dahier wohnende Kaufmann Leopold Neumann, Bürger zu Rupploch.  
D. 3. 328 des Ges.Reg. Durch Beschluß des Verwaltungsraths der „Bodischen Anilin- und Soda-Fabrik“ vom 18. Mai l. J. ist Dr. August Clemm beredigt, für die Gesellschaft zu zeichnen.  
D. 3. 583 des Firm.Reg. Firma Albert Herz dahier. Inhaber derselben ist Kaufmann Albert Herz, Bürger in Hochberg, wohnhaft dahier.  
D. 3. 584 des Firm.Reg. Firma Franz Loeb. Inhaber derselben ist der dahier wohnhafte Kaufmann Franz Loeb von Oberwiesheim.  
D. 3. 256 des Ges.Reg. Der bisherige Theilhaber der Handelsgesellschaft „Ed. Kaufmann Söhne“, Ludwig Kaufmann ist seit dem 1. Juli l. J. aus der Gesellschaft ausgetreten und wird letztere unter der gleichen Firma von den beiden übrigen Theilhabern fortgeführt.  
D. 3. 67 des Firm.Reg. Die Firma: „Eduard Kaufmann Wittwe“ ist unter dem 1. Juli l. J. auf Kaufmann Ludwig Kaufmann dahier übergegangen und damit zugleich die an Friedrich Kaufmann ertheilte Procura erloschen.  
Mannheim, den 29. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

#### Verwaltungsachen.

Polizeisachen.  
D. 588. Nr. 6080. Breisach. Dem ledigen Kaver Bel von Zehlingen wurde ein Paß zur Reise nach Amerika ausgestellt, nachdem sich dessen Vater Johann Bel von da für etwaige Schulden desselben haftbar erklärt hatte.  
Breisach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Schindler.  
D. 590. Nr. 6083. Breisach. Die Ehefrau des bereits in Amerika befindlichen Ferdinand Fröhner, Gertrude, geb. Häppler, von Derrmünstingen, welche mit ihren beiden Kindern Maria und Stefan Fröhner

nach Amerika auszuwandern beabsichtigt, erhielt heute einen Paßpaß, nachdem sich Johann Walz, jung, Landwirth von Schlatt, für etwaige Schulden derselben sammtverbindlich haftbar erklärt hatte.  
Breisach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Schindler.

7) D. 3. 508 d. Firm.Reg. Die Firma „Leopold Blumenstein“ in Mannheim ist erloschen.  
8) D. 3. 326 d. Firm.Reg. Firma „Gebr. Blumenstein“ in Mannheim. Die zur Vertretung wie zur Unterschrift gleichberechtigten Theilhaber dieser seit dem 1. Juli 1869 gegründeten Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Leopold Blumenstein und Abraham Blumenstein dahier.

9) D. 3. 217 d. Firm.Reg. Friedrich Wilhelm Bär ist durch Tod aus der Handelsgesellschaft „Bär & Cie.“ in Mannheim geschieden und dessen Sohn Adolf Bär mit dem Rechte der Vertretung und der Ueberschrift in dieselbe eingetreten.  
10) D. 3. 326 d. Firm.Reg. Wolf Gieser aus der Handelsgesellschaft „G. Gieser & Dohheim“ in Mannheim ausgetreten, Hermann Gieser ist in diese Gesellschaft eingetreten mit dem Rechte der Vertretung und Unterschrift. Die Zweigniederlassung in Waldorf ist aufgelöst.

11) D. 3. 523 d. Firm.Reg. Die Zweigniederlassung dahier der Firma „J. Weissmann II.“ in Biernheim ist aufgehoben und die dem Leopold Vorsch für diese Zweigniederlassung ertheilte Procura zurückgezogen.  
Mannheim, den 30. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Erler.

754. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:  
D. 3. 327 des Ges.Reg. Handelsgesellschaft: Sator, Löwenberg und Neumann in Mannheim. Die zur Zeichnung der Firma gleichberechtigten Theilhaber dieser seit dem 1. August l. J. bestehenden Gesellschaft sind: Rudolf Sator, Kaufmann dahier, Abraham Löwenberger, Bürger in Löhlschaden, Kaufmann, dahier wohnhaft, und der gleichfalls dahier wohnende Kaufmann Leopold Neumann, Bürger zu Rupploch.  
D. 3. 328 des Ges.Reg. Durch Beschluß des Verwaltungsraths der „Bodischen Anilin- und Soda-Fabrik“ vom 18. Mai l. J. ist Dr. August Clemm beredigt, für die Gesellschaft zu zeichnen.

D. 3. 583 des Firm.Reg. Firma Albert Herz dahier. Inhaber derselben ist Kaufmann Albert Herz, Bürger in Hochberg, wohnhaft dahier.  
D. 3. 584 des Firm.Reg. Firma Franz Loeb. Inhaber derselben ist der dahier wohnhafte Kaufmann Franz Loeb von Oberwiesheim.  
D. 3. 256 des Ges.Reg. Der bisherige Theilhaber der Handelsgesellschaft „Ed. Kaufmann Söhne“, Ludwig Kaufmann ist seit dem 1. Juli l. J. aus der Gesellschaft ausgetreten und wird letztere unter der gleichen Firma von den beiden übrigen Theilhabern fortgeführt.

D. 3. 67 des Firm.Reg. Die Firma: „Eduard Kaufmann Wittwe“ ist unter dem 1. Juli l. J. auf Kaufmann Ludwig Kaufmann dahier übergegangen und damit zugleich die an Friedrich Kaufmann ertheilte Procura erloschen.  
Mannheim, den 29. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

758. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:  
D. 3. 145 des Ges.Reg. Der bisherige Theilhaber der Gesellschaft „Gebr. Zimmermann u. Cie.“ dahier, Handelsmann Moses Richeimer ist unter dem 1. August l. J. aus der Gesellschaft ausgetreten.  
D. 3. 585 des Firm.Reg. Firma „Moses Richeimer“ dahier mit Inhaber gleichen Namens.  
D. 3. 586 d. Firm.Reg. Firma „Leopold Seelig“. Inhaber derselben ist der dahier wohnhafte Handelsmann Leopold Seelig von Binau.

D. 3. 424 des Firm.Reg. Kaufmann Wilhelm Ernst Hoff ist als Prokurist der Firma Joh. Glimpf dahier bestellt.  
Mannheim, den 30. August 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

768. Straßammer-Nr. 585. Billingen. Gottlieb Rudolf Schultze von St. Georgen, Karl Anton Hübler von Billingen, Hermann Weber von da und Hermann Weinmann von da wurden durch Urtheil vom heutigen wegen Ungehorsams in Bezug auf ihre Wehrpflicht in eine Geldstrafe von je 200 fl. und August Winterhalter von Wörsbach in eine solche von 300 fl., Jeder in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und Jeder in die Kosten des Urtheilsvollzuges verurtheilt; was den abwesenden Angeklagten hierdurch öffentlich verurtheilt wird. Zugleich wird dem August Winterhalter eröffnet, daß sein Vermögen mit Beschlagnahme belegt worden ist.  
Billingen, den 6. September 1869.  
Großh. Kreisgericht, Straßammer.  
Bassermann.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

782. Nr. 9830. Durlach. Das Ausschreiben vom 30. v. M., Nr. 9494, wird dahin berichtigt, daß die dort näher bezeichneten Reintücher „C. G. 12“ gezehnet waren.  
Durlach, den 10. September 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.